

In Nr. 1021 Zeile 2 v. u. ist zwischen „Wechseln“ und „als“ einzuschalten: oder vom 1. Januar 1910 ab auch in Scheck.

In Ann. 11 zu Nr. 1022 ist als zweiter Satz einzuschalten:

Vom 1. Januar 1911 ab erhöht sich das steuerfreie ungedeckte Kontingent der Reichsbank auf 550 000 000 Mark.

In Nr. 1045 lautet der Schluß des Satzes „Auch an dem Gewinn der Reichsbank nimmt das Reich teil“:  
 sodann fließt ein gewisser Betrag dem Reservefonds zu (vom 1. Januar 1911 ab 10 Proz. des nach Abzug der Dividende verbleibenden Betrags) und der Rest wird zu drei Vierteln dem Reiche, zu einem Viertel den Anteilseignern überwiesen.

In Nr. 1086 Satz 2 sind die Worte „kraft Gesetzes“ zu streichen, statt „versichert“ ist zu lesen „versicherungspflichtig“.

In Nr. 1090 Satz 2 ist zwischen „zählt“ und „zu“ einzuschalten „bei der Pflichtversicherung“.

In Satz 3 ist das Wort „wirklich“ zu ersetzen durch „auf Grund der Versicherungspflicht“.

Der sechste Teil, Abschnitt B (der Reichshaushalt) erhält infolge der im Juli d. J. (1909) zustande gekommenen Reichsfinanzreform in den beigefügten Randnummern folgende Fassung:

Absatz 2: Die Matrikularbeiträge werden in der Höhe, die zur Deckung des Fehlbetrages nötig ist, vom Reichskanzler ausgeschrieben; in der Bewilligung der Ausgaben durch den Reichstag liegt somit zugleich die Bewilligung der Matrikularbeiträge in der zum Ausgleich der Einnahmen mit den Ausgaben erforderlichen Höhe. Damit nun nicht der Fall eintritt, daß durch die Einnahmen aus den Verwaltungen des Reiches und aus den gesetzlich festgelegten Zöllen und Reichssteuern die Ausgaben gedeckt und so mangels eines Fehlbetrags Matrikularbeiträge überflüssig werden, ist seinerzeit auf Betreiben des Reichstags, der die Verkürzung seines Einnahmewilligungsrechtes befürchtete, bestimmt worden (sog. Frankensteinische Klausel), daß ein Teil der Branntweinsteuer und gewisse Reichsstempelabgaben zwar